

17. 1. Zur Frage der Verpflichtung des Geschäftsherrn durch Handlungen von Angestellten.

2. Zur Auslegung einer vorläufigen Deckungszufuge.

BGB. §§ 133, 157. HGB. § 54.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 16. Juni 1931 i. S. Niederschlesische Provinzial-Lebens-Versicherungsanstalt in Breslau (Bekl.) w. Frau B. (kl.). VII 421/30.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Zustand, daß früher für Ober- und Niederschlesien eine gemeinsame „Schlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt“ und „Schlesische Provinzial-Gastpflichtversicherungsanstalt“ mit dem Sitze in Breslau bestand, wurde auf Grund des preussischen Gesetzes vom 28. Oktober 1926, das am 1. November 1926 in Kraft trat, insofern geändert, als nunmehr für jede der beiden Provinzen eigene öffentlichrechtliche Lebens-, Gastpflicht- und Feuerversicherungsanstalten errichtet wurden und der bisherigen Schlesischen Anstalt nur noch die Abwicklung der alten Versicherungen überlassen blieb. Für Niederschlesien wurde die verklagte Anstalt begründet, während für Oberschlesien die „Oberschlesische Provinzial-Lebens-, Unfall- und Gastpflicht-Versicherungsanstalt“ mit dem Sitze in Ratibor ins Leben trat. Die beiden neuen Anstalten hatten untereinander ihre Wirkungskreise dahin abgegrenzt, daß sie, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, Versicherungsverträge nur mit solchen Personen abschlossen, die in derjenigen Provinz wohnhaft waren, der jeweils die Anstalt angehörte. Sie wiesen sich aber gegenseitig Versicherungsanträge von Personen, die im Bezirke der anderen Anstalt wohnten, in der Weise zu, daß sie solche Anträge — gegebenenfalls durch ihre Beamten — für die Schwesteranstalt aufnahmen und an sie weiterleiteten.

Am 13. Juli 1927 stellte die Klägerin, die zu jener Zeit in Briesg (Niederschlesien) wohnte, bei dem Bezirksinspektor St. in Briesg, der damals in Diensten der Oberschlesischen Anstalt stand, einen „Einheitsantrag“ auf Versicherung eines Kraftwagens, den sie kurz zuvor

erworben hatte. Der Versicherungsschutz sollte Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrzeugversicherung umfassen; die Versicherungssumme für die Kaskoversicherung wurde auf 4000 RM. angegeben. Zu dem Antrage wurde ein Bordruck der alten Schlesiſchen Anſtalt verwendet, deſſen Ueberschrift handſchriftlich in den Namen der Beklagten abgeändert wurde. St. reichte den Antrag der Bezirksdirektion Oſtpreußen der Oberſchleſiſchen Anſtalt ein, welcher der Bezirksdirektor W. vorſtand; dieſer gab den Antrag an die Direktion der Beklagten weiter, wo er am 15. Juli 1927 einging.

Die Klägerin hatte gleichzeitig die Erteilung einer vorläufigen Deckungszufage beantragt. Nachdem ſie die von ihr erforderlichen Prämienbeträge für das erſte Vierteljahr entrichtet hatte, erteilte ihr W. unter dem 18. Juli 1927 die Deckungszufage. Hierbei wurde ein Bordruck der Oberſchleſiſchen Anſtalt ohne Änderung verwendet. Die Urkunde wurde durch Vermittlung deſſ. St. der Klägerin oder ihrem Ehemann übergeben. Die von W. der Direktion der Beklagten eingeſandte Durchſchrift der Deckungszufage ging bei ihr am 23. Juli 1927 ein.

Inzwiſchen war am 21. Juli 1927 der Kraftwagen der Klägerin von einem Bergaſerbrand betroffen worden. Die Mitteilung von dem Schaden lief am 22. Juli bei der Beklagten ein. Dieſe veranlaßte eine Beſichtigung durch ihren Sachverſtändigen L., der ſodann wegen der Ausbeſſerung deſſ. Wagens in der Werkſtätte deſſ. H. in Brieg Verhandlungen führte. In einem Schreiben vom 28. Juli 1927 an W. lehnte indeß die Direktion der Beklagten den Abſchluß der Kaskoversicherung und die vorläufige Deckung ab. Sie verweigerte in der Folgezeit auch die Begleichung der Rechnung deſſ. H. für die inzwiſchen vorgenommene Ausbeſſerung.

Die Klägerin verlangt, indem ſie ſich auf die vorläufige Deckungszufage ſtützt, mit der am 27. April 1928 zugeſtellten Klage Verurteilung der Beklagten zur Zahlung deſſ. Rechnungsbetrags von 1334,40 RM. an H. und zur Zahlung von weiteren 16 RM. täglich ſeit dem 6. September 1927 nebst Zinſen an die Klägerin ſelbſt. Den letzteren Anſpruch rechtfertigt ſie damit, daß ſie mit dem Wagen, den H. mangels Zahlung ſeines Werklohns nicht herausgegeben habe, keine Bohrſuhren habe ausführen können. Die Beklagte beſtreitet, daß ſie durch die von W. gegebene Deckungszufage verpflichtet worden ſei; ſie habe dieſem keinerlei Vollmacht dazu erteilt.

Das Landgericht erklärte die Klagensprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt. Berufung und Revision der Beklagten blieben erfolglos.

Gründe:

Das Oberlandesgericht stellt zunächst tatsächlich fest, daß die Anführung der Oberschlesischen Provinzial-Lebens-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt im Vordruck der Deckungszufage vom 18. Juli 1927 nur als unbeachtlicher Schreibfehler zu gelten habe, und daß, da die Aushändigung der Urkunde an den Ehemann der Klägerin zwei Tage vor dem Schadensfall als erwiesen anzusehen sei, damals der vorläufige Versicherungsschutz bestanden habe, sofern die Beklagte durch die Deckungszufage des W. überhaupt gebunden worden sei. In letzterer Hinsicht erwägt sodann der Berufungsrichter, auf die unter den Bedingungen, die der Rückseite des Deckungszufage-Vordrucks aufgedruckt sind, enthaltene Bestimmung:

Vorläufige Deckungszufagen sind nur gültig, a) wenn sie von einem Beauftragten der Anstalt unterzeichnet ist, der im Besitze einer gültigen, von der Direktion ausgestellten Vollmacht zur Erteilung vorläufiger Deckungszufagen ist,

könne sich die Beklagte nach Treu und Glauben nicht in dem Sinne berufen, daß W. im Besitze einer schriftlichen Vollmacht ihrer Direktion hätte sein müssen. Indem er weiter dahinstehen läßt, ob etwa dem Verhalten der Beklagten nach dem Empfang der Durchschrift der Deckungszufage deren nachträgliche Genehmigung zu entnehmen sein möchte, begründet der Vorderrichter seine Annahme, daß die Beklagte die Zufage gegen sich gelten lassen müsse, mit folgenden Erwägungen: Die Beklagte habe geduldet, daß W. und St., obgleich sie in festem Anstellungsverhältnis zu der Oberschlesischen Anstalt standen, und zwar W. als Bezirksdirektor in einer leitenden Stellung, Versicherungsanträge für die Beklagte entgegennahmen; sie habe diese Anträge auch in mehreren Fällen angenommen. Dadurch habe die Beklagte bewirkt, daß das Publikum, welches mit Rücksicht auf das den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten entgegengebrachte besondere Vertrauen keinen erheblichen Wert auf die Unterscheidung der beiden Anstalten lege, in den Glauben versetzt worden sei, W. habe für die Beklagte in demselben Umfang tätig werden dürfen, wie es für die Oberschlesische Anstalt auf Grund seiner leitenden Stellung

der Fall gewesen sei. Für die letztere habe W. Vollmacht zur Erteilung von Deckungszufagen gehabt. Eine Versicherungsanstalt, die sich des Beamtenapparates einer Schwesteranstalt zur Aufnahme von Anträgen bediene, um zu verhindern, daß ihr Geschäfte entgehen, müsse sich damit abfinden, daß das Publikum darauf vertraue, daß diese Beamten auch für die andere Versicherungsanstalt in demselben Umfang tätig werden dürften, wie für diejenige, bei der sie angestellt seien. Im vorliegenden Falle komme noch hinzu, daß W. auch schon bei der alten Schlesiſchen Anstalt als Bezirksdirektor angestellt und zur Erteilung von Deckungszufagen ermächtigt gewesen sei.

Diese Stellungnahme des Berufungsrichters begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Daß eine Haftung des Geschäftsherrn für Handlungen eines Angestellten, die über dessen wirkliche Bevollmächtigung hinausgehen, daraus begründet werden kann, daß sich der Geschäftsherr in einer Weise verhält, die nach Treu und Glauben das Publikum zu der Annahme veranlassen kann, der Angestellte sei zur Eingehung der Verbindlichkeit ermächtigt, wird in Anlehnung an § 54 HGB. von Rechtsprechung und Rechtslehre allgemein anerkannt (vgl. RGZ. Bd. 118 S. 236). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb eine solche Auffassung nicht auch dann zutreffen sollte, wenn sich jemand — wie hier — bei der Eingehung gewisser Geschäfte nicht eigener Angestellter bedient, sondern die Angestellten einer anderen Anstalt (oder Firma), welche gleichartige Geschäfte betreibt, für sich arbeiten läßt. Auch unter solchen Umständen kann sicherlich beim Publikum in gleicher Weise die gerechtfertigte Meinung entstehen, jene Angestellten seien in weiterem Maße zur Eingehung von Verbindlichkeiten für denjenigen Geschäftsherrn, für den sie handeln, bevollmächtigt, als es vielleicht tatsächlich der Fall ist. Die vom Berufungsrichter festgestellten Thatumstände rechtfertigen im gegebenen Falle durchaus die von ihm daraus gezogenen Folgerungen.

Was die Revision dagegen vorbringt, kann nicht durchschlagen. Sie meint, der oben mitgeteilte Satz der im Bordruck der Deckungszufage enthaltenen Bedingungen schließe eine Beurteilung aus, wie sie das Berufungsgericht vorgenommen hat. Daß sich dieses etwa unter Verletzung des § 286 BPO. über jene Vertragsbestimmung, die kurz vorher in den Entscheidungsgründen erwähnt und erörtert

worden war, hinweggesetzt hätte, ist nicht anzunehmen. Von einem Widerspruch in der oberlandesgerichtlichen Begründung, den die Revision behauptet, kann nicht die Rede sein. Keinesfalls wäre ein solcher daraus zu entnehmen, daß der Vorderrichter weder eine schriftliche noch eine mündliche noch eine stillschweigende Bevollmächtigung des W. durch die Beklagte feststellt und dennoch die Verbindlichkeit der von dem erstieren erteilten Deckungszusage für sie bejaht. Denn die entscheidenden Erwägungen des Berufungsgerichts gehen ja gerade davon aus, daß W. zur Abgabe der Deckungszusage für die Klägerin von der Beklagten nicht bevollmächtigt worden war, und prüfen, ob sie diese nicht trotzdem gegen sich gelten lassen muß. Die Revision will den angeführten Satz der Bedingungen für die Deckungszusage dahin auslegen, daß sich der Beamte, der sie unterzeichnet, dem Antragsteller gegenüber als zur Abgabe einer solchen Zusage legitimiert ausweisen müsse. Eine so weitgehende Auslegung hat der Vorderrichter offenbar nicht gebilligt. Wollte man, obgleich sich der Geschäftsbetrieb der Beklagten im wesentlichen auf Niederschlesien beschränkt, die Bedingungen der Deckungszusage als typische ansehen, so könnte die freie Nachprüfung des Revisionsgerichts auch nur dazu führen, die Ansicht der Revision abzulehnen. Diese würde zu einer den Versicherungsanstalten selbst gewiß unerwünschten Erschwerung der Geschäftsabwicklung führen, zumal in den häufigen Fällen, wo — wie hier — der obere Beamte der Anstalt und der Antragsteller nicht persönlich miteinander verhandeln. Die von der Versicherungsanstalt aufgestellte Bestimmung kann daher keinesfalls im Sinne der Revision gemeint sein. Auch die sonstigen Ausführungen der Revision, mit denen sie die Unmöglichkeit der Auffassung des Berufungsrichters darlegen will, gehen fehl. Namentlich wird die von ihr bekämpfte Meinung des Berufungsgerichts, daß die Benutzung eines Wortdrucks der Oberschlesischen Anstalt für die Deckungszusage vom 18. Juli 1927 nur einem unbeachtlichen Schreibfehler gleichzuachten sei, durch die Vorschrift des § 133 BGB. vollauf gerechtfertigt.